

## ▶ Covid-19-Sonderregelungen

**Schutzschirm: Keine Zahlungen der Krankenkassen für 2021**

| Anfang März wurde vom Bundestag die Regelung zum Schutzschirm für Arztpraxen (als Teil des „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“, kurz: EpiLage-Fortgeltungsgesetz, [iww.de/s4760](http://www.de/s4760)) beschlossen. Diese Regelung sieht zwar auch für 2021 Ausgleichszahlungen für Arztpraxen vor, die pandemiebedingt Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben – und zwar sowohl für extrabudgetäre Leistungen als auch für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Im Gegensatz zu den Regelungen des Jahres 2020 müssen sich jedoch die Krankenkassen **nicht** an den Ausgleichszahlungen für extrabudgetäre Leistungen beteiligen. |

Diese Konstellation führt dazu, dass Ausgleichszahlungen auf Grundlage von noch zu beschließenden Regelungen im jeweiligen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) komplett aus der MGV finanziert werden. Darüber, wie die KVen dies im jeweiligen HVM umsetzen, informieren wir in einer der nächsten Ausgaben.

## ▶ Privatliquidation

**Kostenloser „Bürgertest“ nur bei asymptomatischen Patienten**

| **FRAGE:** „Leider herrscht allgemeine Verunsicherung bei uns bzgl. der Kostenübernahme des Antigen-Schnelltests seit der neuen Testverordnung (TestV) vom 08.03.2021. Laut Bundesgesundheitsministerium können sich alle Bürger einmal in der Woche einem Schnelltest unterziehen, auch die Privatversicherten. Die Kosten trägt der Bund, abgerechnet wird über die KVen. Doch bei der PKV finden wir weiterhin Informationen zur Abrechnung der Antigen-Schnelltests mit Nr. 4648 GOÄ. Wie passt das zusammen?“ |

**ANTWORT:** Nach der derzeit gültigen TestV ist mit der „Bürgertestung“ der einmal wöchentlich mögliche Antigen-Schnelltest (PoC-Test) nach § 4a TestV gemeint. Die Abrechnung für diese „Bürgertestung“ erfolgt über die KV. Es geht dabei um die **Bürgertestung asymptomatischer Personen**. Die Aussagen der PKV beziehen sich lediglich auf Privatversicherte **mit Krankheits-symptomen**. Nur hier erfolgt die Abrechnung nach der GOÄ gegenüber dem Patienten (u. a. mit Abrechnung der Nr. 4648 GOÄ im Falle eines Antigen-Schnelltests für die Labordiagnostik).

## ▶ Digitalisierung

**Abrechnung von eArztbriefen nur noch mit KIM-Dienst**

| Vertragsärzte können den Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen (eArztbrief, AAA 05/2020, Seite 5) seit dem 01.04.2021 nur noch mit einem *Dienst für Kommunikation im Medizinwesen* (KIM-Dienst) abrechnen. Eine Übergangsregelung, nach der zu diesem Zweck auch der Kommunikationsdienst „KV-Connect“ genutzt werden konnte, endete am 31.03.2021 (weitere Informationen zum KIM-Dienst der KBV [[kv.dox](http://kv.dox)] unter [iww.de/s4776](http://www.de/s4776)). |



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen



Bürgertestung bei asymptomatischen, GOÄ bei symptomatischen Patienten



ARCHIV  
Ausgabe 05 | 2020  
Seite 5